

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

28. Januar 2009

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zu einer Auseinandersetzungsvereinbarung	12
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009	12
Öffentliche Bekanntmachung - Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der neuen Gemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)	13
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	19
Anmeldefristen der BbS I zum Schuljahr 2009/2010	19
2. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Büro des Oberbürgermeisters	
Öffentliche Bekanntmachung - Gruppenauskunft	20
2.1. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Tiefbauamt	
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung Straßenbeleuchtung Straße Winkel in Borstel	20
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung Straßenbaumaßnahme Kiebitzberg in Stendal	20
2.2. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Planungsamt	
Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall, 1. Änderung“ hier: Inkrafttreten der Satzung	20
2.3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Gemeindeangelegenheiten	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Buchholz	21
3. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der Wahl - Bildung des Stadtwahl Ausschusses für die Kommunalwahlen 2009 - Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern des Stadtwahl Ausschusses und der Wahlvorstände	22
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 07. Juni 2009	22
4. Stadt Seehausen	
Öffentliche Bekanntmachung zur Führung des neuen Namens Hansestadt Seehausen	23
5. Vgem Elbe-Havel-Land	
Hauptsatzung der Gemeinde Neuermark-Lübars	23
6. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 17.12.2008	24
7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Kahrstedt-Vietzen Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.014	25
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntgabe der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal	25
8. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser	
Veröffentlichung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne	25
9. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen	26
10. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Wirtschaftsplan 2009 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2009	26
11. Wasserverband Gardelegen	
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009	27
Bilanz des Wirtschaftsjahres 2007	27
1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung	27
1. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	27
Neufassung der Wasserabgabensatzung	28
Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht	30

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Stendal Der Landrat

Der Landkreis Stendal hat im gerichtlichen Verfahren den strittigen § 4a der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 13.12.2006, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26 vom 27.12.2006 S. 232 ff, aufgehoben.

Die klagenden Gemeinden erklären daraufhin den Rechtsstreit für erledigt.

Die am 27.12. 2006 bekannt gemachte Auseinandersetzungsvereinbarung gilt somit ohne den § 4 a.

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,

2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen. Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Stendal, den 20.01.2008

Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 20.01.2009 AZ: 30.01.04-5.2-415 den Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Hansestadt Osterburg (Altmark) genehmigt.

I. Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der neuen Gemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg zum 01.07.2009

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40), wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

a)	Ballerstedt	am:	24.11.2008
b)	Düsedau	am:	12.11.2008
c)	Erxleben	am:	10.11.2008
d)	Flessau	am:	27.11.2008
e)	Gladigau	am:	26.11.2008
f)	Königsmark	am:	25.11.2008
g)	Krevese	am:	12.11.2008
h)	Meseberg	am:	19.11.2008
i)	Rossau	am:	10.11.2008
j)	Walsleben	am:	10.11.2008
k)	Hansestadt Osterburg (Altmark)	am:	06.11.2008

zur Genehmigung vorgelegt.

I. Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird hiermit genehmigt.

II. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

Zu I.
Die an der Neubildung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beteiligten Gemeinden a) bis k) stellten mit Schreiben vom 03.12.2008 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen dem Antrag bei.
Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden a) bis k) haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß am 30.03.2008 statt. Im Ergebnis der Anhörung hat in fast allen Gemeinden die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt. Lediglich in der Gemeinde Gladigau votierten die Bürger mehrheitlich gegen die Neubildung und in der Gemeinde Rossau ergab das Anhörungsergebnis Stimmengleichheit für bzw. gegen die Neubildung.

Anschließend fassten alle an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag.

Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Neubildung der Hansestadt Osterburg (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) soll die gemeindliche Ebene neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und die übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt und langfristig gesichert werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA gebildet werden.

Die bisherige Hansestadt Osterburg (Altmark) erfüllt die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg; sie ist Trägergemeinde gemäß § 75 Abs. 3 GO LSA.

Die an der Neubildung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beteiligten Gemeinden a) bis k)

gehören ausnahmslos der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg an. Bei der Neubildung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) handelt es sich um eine Vollfusion.

Die Neubildung der Hansestadt Osterburg (Altmark) steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazu gehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Hinweise

Im Rahmen der Genehmigung ergehen nachfolgende Hinweise zur Klarstellung und Auslegung der entsprechenden Regelung im Gebietsänderungsvertrag.

I. Zu § 1 Abs. 10 GÄV

Für Vereine gilt Abs. 10 nur insoweit, als sie bisher dazu berechtigt waren, die Wappen bzw. die Flagge der Gemeinde zu führen.

II. Zu § 6 Abs. 8 S. 1 GÄV

Die Regelung des Buchstabens f zur „Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft“ ist im Zusammenhang mit Buchstabe a „Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums“ zu verstehen.

III. Zu § 8 Abs. 2 S. 2 GÄV i.V.m. Anlage 2

Es ergeht der Hinweis, dass das zur Gemeinde Königsmark aufgeführte „Gemeindebüro“ nicht im Sinne einer sodann zu bildenden Außenstelle der Verwaltung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu betrachten ist.

Des Weiteren wird der Hinweis erteilt, dass sowohl die Vereinbarung zum Verbleib der Werkstatt des Gemeindegewerks in der Gemeinde Walsleben bzw. die Vereinbarung des Gemeindegewerks im „Grünen Bereich“ innerhalb der Gemeinde Düsedau unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungszuständigkeit des Bürgermeisters der neuen Gemeinde gem. § 63 Abs. 1 GO LSA auszulegen ist

IV. Zu § 11 Abs. 1 GÄV

Es ergeht der Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass die in § 11 Abs. 1 GÄV genannten Steuerhebesätze in gleicher Höhe auch für das Haushaltsjahr 2009 Anwendung finden sollen. Soweit im Zuge des Beschlusses über entsprechende Steuerhebesätze anderweitige inhaltliche Regelungen getroffen werden, könnten diese gegebenenfalls in Konkurrenz zu § 11 GÄV stehen und somit Rechtsfolgen hervorrufen.

V. Zu § 15 Abs. 1 GÄV

Der Bestand und der Betrieb der Kindereinrichtungen kann nur soweit als möglich unter Beachtung der Kompetenzen des Stadtrates gem. § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA gewährleistet werden.

Des Weiteren kann die durchgreifende Verpflichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark) bezüglich des Erhaltes von Kindertagesstätten, welche sich in freier Trägerschaft befinden, nicht vereinbart werden. Die letzte Entscheidungskompetenz zum Erhalt dieser Einrichtungen obliegt dem jeweiligen freien Träger.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.



Jörg Hellmuth



II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg zum 01.07.2009

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Ballerstedt	am:	24.11.2008
b)	Düsedau	am:	12.11.2008
c)	Erxleben	am:	10.11.2008
d)	Flessau	am:	27.11.2008
e)	Gladigau	am:	26.11.2008
f)	Königsmark	am:	25.11.2008
g)	Krevese	am:	12.11.2008

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Januar 2009, Nr. 2

h)	Meseberg	am:	19.11.2008
i)	Rossau	am:	10.11.2008
j)	Walsleben	am:	10.11.2008
k)	Hansestadt Osterburg (Altmark)	am:	06.11.2008

beschlossen, dass ihre Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft Osterburg aufgelöst und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen **Hansestadt Osterburg (Altmark)** vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis k) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 30.03.2008 angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen alle Gemeinden a) bis k) nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung, Name, Benennung und Bezeichnung von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung werden die bisher selbständigen Gemeinden

a)	Ballerstedt	mit den Ortsteilen	Ballerstedt und Klein Ballerstedt
b)	Düsedau	mit den Ortsteilen	Düsedau und Calberwisch
c)	Erxleben	mit den Ortsteilen	Erxleben und Polkau
d)	Flessau	mit den Ortsteilen	Flessau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck und Wollenrade
e)	Gladigau	mit den Ortsteilen	Gladigau, Schmersau und Orpensdorf
f)	Königsmark	mit den Ortsteilen	Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage
g)	Krevese	mit den Ortsteilen	Krevese, Dequede, Polkern und Röthenberg
h)	Meseberg		
i)	Rossau	mit den Ortsteilen	Rossau und Schliecksdorf
j)	Walsleben	mit den Ortsteilen	Walsleben und Uchtenhagen
k)	Hansestadt Osterburg (Altmark)	mit den Ortsteilen	Osterburg, Dobbrun, Krumke und Zedau aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen: **Hansestadt Osterburg (Altmark)**.

(4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) ist die Verwaltungsgemeinschaft Osterburg aufgelöst.

(5) Die bisher selbständigen Gemeinden a) bis k) sowie die bisherigen Ortsteile der Gemeinden a) bis k) werden Ortsteile der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark).

Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.

(6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Ortsteil Osterburg.

(7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde seinen bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.

(8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst

der Name des je- weiligen Ortsteils,

darunter die Worte Hansestadt Osterburg (Altmark)

und darunter die Worte Landkreis Stendal stehen.

(9) Für das Ortseingangsschild des Ortsteils Osterburg gilt, dass darauf der Name „Hansestadt Osterburg (Altmark)“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(10) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile sowie ihre Vereine können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Ortschaft weiter führen.

(11) Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) kann die Übernahme des Wappens und der Flagge der aufgelösten Hansestadt Osterburg (Altmark) beantragen.

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) für die aufgelösten Gemeinden a) bis k) und die Verwaltungsgemeinschaft Osterburg die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden a) bis k) und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten. Darüber hinaus tritt sie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden a) bis k) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) über.

(3) Das bewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden a) bis k) soll vorrangig in den aufgelösten Gemeinden a) bis k) genutzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Bürgermeister.

§ 3 Personalübergang

(1) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis k) werden ab **01.01.2009** bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Bestätigung des Gemeinschaftsausschusses beschließen.

(2) Die derzeit in den aufzulösenden Gemeinden a) bis k) Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der jeweils aufgelösten Gemeinde a) bis k) eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Bürgermeister.

§ 4 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis k) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) angerechnet.

(2) Die Einwohner einer der aufgelösten Gemeinden a) bis k) haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden a) bis k) die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden a) bis k) stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde - Stadtrat und Bürgermeister

(1) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

(3) Der Termin der Wahl des Bürgermeisters wird durch die Wahlkommission festgelegt, wenn möglich sollte sie am selben Tag wie die Wahl des Stadtrates erfolgen.

§ 6 Bildung von Ortschaften

(1) In den aufgelösten Gemeinden a) bis k) und zukünftigen Ortschaften der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA auf unbestimmte Zeit eingeführt.

In den aufgelösten Gemeinden a) bis k) mit ihren bisherigen Ortsteilen werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.

(2) Der Termin der Wahl der jeweiligen Ortschaftsräte wird durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde festgelegt.

(3) Für die Ortschaft Rossau wird geregelt: Nach Beendigung seiner Wahlperiode am 30.09.2009 scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion als Ortsbürgermeister aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Der Ortschaftsrat wählt dann auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates für die Ortschaften bewegt sich im Rahmen des § 86 Abs. 5 GO LSA. Es wird festgelegt, dass jede Ortschaft mit weniger als 1000 Einwohnern je angefangene 100 Einwohner ein Mitglied für den Ortschaftsrat stellt. Für Flessau und Osterburg wird die Mitgliederzahl auf 9 festgelegt. Somit ergibt sich folgende Mitgliederzahl in den einzelnen Ortschaften:

Ballerstedt	4	Mitglieder
Düsedau	4	Mitglieder
Erxleben	5	Mitglieder
Flessau	9	Mitglieder
Gladigau	4	Mitglieder
Königsmark	6	Mitglieder
Krevese	6	Mitglieder
Meseberg	4	Mitglieder
Rossau	5	Mitglieder
Walsleben	5	Mitglieder
Osterburg	9	Mitglieder

(5) Die Zahl der jeweiligen Mitglieder der Ortschaftsräte wird in die Hauptsatzung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) aufgenommen.

(6) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.

(7) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der neuen Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Ihm obliegt eine Beratungspflicht gegenüber der Verwaltung. Zudem hat er ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(8) Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

a) Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,

b) Zuwendung für Vereine, Verbände und Organisationen,

c) Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche gemeindliche Veranstaltungen,

d) repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,

e) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen

f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft

Zur Erfüllung der o. a. Aufgaben werden den Ortschaften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) (2010) folgende Beträge je Einwohner zur Verfügung gestellt:

Ballerstedt	3,00 Euro/Einwohner
Düsedau	5,62 Euro/Einwohner
Erxleben	3,00 Euro/Einwohner

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Januar 2009, Nr. 2

Flessau	3,24 Euro/Einwohner
Gladigau	10,13 Euro/Einwohner
Königsmark	6,89 Euro/Einwohner
Krevese	8,08 Euro/Einwohner
Meseberg	6,52 Euro/Einwohner
Rossau	5,20 Euro/Einwohner
Walsleben	3,01 Euro/Einwohner
Osterburg	1,87 Euro/Einwohner

Diese Beträge wurden aus den Haushaltsansätzen 2008 und Vorjahre der aufzulösenden Gemeinden für freiwillige Leistungen ermittelt.

Der sich ergebene Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften zu veranschlagen.

(9) Dem Ortschaftsrat wird darüber hinaus in der Hauptsatzung die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel nach Absatz 8 übertragen.

(10) Gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 GO LSA wird den Ortschaftsräten die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser und Vereinshäuser übertragen. Entsprechende Wertgrenzen werden in die Hauptsatzung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) aufgenommen.

(11) Die Regelungen der Abs. 1 bis 10 werden in die Hauptsatzung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) aufgenommen.

§ 7 Mitwirkung der Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsbürgermeister repräsentieren ihre Ortschaften. Ihnen obliegt es, u. a. Einwohner und Bürger der Ortschaft zu Jubiläen zu beglückwünschen.

(2) Die Ortsbürgermeister bereiten die Beschlüsse des jeweiligen Ortschaftsrates vor und führen sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Sie leiten die Sitzungen des Ortschaftsrates und erfüllen die ihnen vom Ortschaftsrat übertragenen Aufgaben.

(3) Die Ortsbürgermeister haben den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Die jeweiligen Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreter können an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, verlangen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8 Entwicklung der Ortschaft

(1) Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) verpflichtet sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die aufgelösten Gemeinden a) bis k) als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden a) bis k) gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) wird den Bestand und den Betrieb der in den aufzulösenden Gemeinden a) bis k) vorhandenen kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleisten. Die Einrichtungen sind diesem Vertrag als Anlage 2 (kommunale Einrichtungen) beigefügt.

Diese Verpflichtung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(3) Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) verpflichtet sich, alle bestehenden Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Vereinshäuser für mindestens zehn Jahre so weit als möglich zu unterhalten.

(4) Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) ist gehalten, die geplanten Investitionen der aufgelösten Gemeinde a) bis k) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

(5) Für die Gemeinde Walsleben wird vereinbart, dass das Geld aus der noch ausstehenden Auseinandersetzung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte, nur für Investitionen in der Ortschaft Walsleben zu verwenden ist. Über die Verwendung entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 9 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis k) und der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg gilt, soweit es nicht durch die Zusammenlegung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich solange fort, bis es durch die neu gebildete Gemeinde wirksam ersetzt wird. Das fortgeltende Ortsrecht ist bis zum Ende der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrates zu ersetzen. Dies gilt nicht für die Satzungen/Ordnungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/ Vereinshäuser und die Benutzung der Kindertagesstätten. Diese sind im letzten Jahr der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrates zu ersetzen.

(2) In der Anlage 3 sind die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der aufgelösten Gemeinden a) bis k) und der Verwaltungsgemeinschaft aufgeführt.

(3) Die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, die Entschädigungssatzung sowie die Bekanntmachungssatzung für die neue Gemeinde sind unverzüglich nach der Konstituierung des neu zu wählenden Stadtrates zu erlassen.

Bis zum Inkrafttreten einer Bekanntmachungssatzung der neu gebildeten Hansestadt Osterburg (Altmark) wird vereinbart, dass für Bekanntmachungen im Sinne der §§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 50 Abs. 4 GO LSA die bisherigen Regelungen der jeweils aufgelösten Gemeinden a) bis k) weiter gelten.

§ 10 Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden a) bis k) bleiben bis zum 31. De-

zember 2009 in Kraft.

(2) Die Gemeinden a) bis k) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 11 Steuersätze

(1) Bis zum 31.12.2011 werden die in nachfolgend aufgeführter Tabelle aufgelösten Gemeinden die im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten:

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a) Ballerstedt	300	350	350
b) Düsedau	300	350	300
c) Erxleben	300	350	250
d) Flessau	200	300	350
f) Königsmark	300	350	250
g) Krevese	300	350	250
h) Meseberg	300	350	250
j) Walsleben	300	350	350
k) Hansestadt Osterburg (Altmark)	300	350	350

(2) Die Satzungen über die Feststellung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer gelten in den aufgelösten Gemeinden

e) Gladigau bis zum 31.12.2012 und

i) Rossau bis zum 31.12.2011

weiter.

Diese Satzungen sind als Ortsrecht in der **Anlage 3** aufgeführt.

§ 12 Investitionen

(1) Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) wird die in den Haushaltsplänen 2009 veranschlagten und alle (auch zuvor) begonnenen Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) darf für Rücklagen und Haushaltsmittel, einschließlich Ausgabereise, die aus dem Jahr 2009 und Vorjahren für die jeweilige Gemeinde a) bis k) hervorgehen, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Die für die an der Bildung der Einheitsgemeinde in der freiwilligen Phase gewährte investive Förderung der Landesregierung an die beteiligten Gemeinden stellt die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) anteilig der Förderhöhe der jeweiligen aufgelösten Gemeinde a) bis k) für investive Zwecke zur Verfügung.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BRSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Gemeinden a) bis k) bestehen als Ortsfeuerwehren der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) fort.

(3) Die bisherigen Gemeindeführer der Gemeinden a) bis k) werden zu Ortswehrlern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

(4) Der Stadtwehrlern der bisherigen Hansestadt Osterburg (Altmark) wird bis zur Berufung eines neuen Stadtwehrlern für die neu gebildete Hansestadt Osterburg (Altmark) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehrlern beauftragt.

(5) Historische Fahrzeuge und Gerätschaften der Feuerwehren verbleiben in den jeweiligen Ortswehren (Anlage 4).

§ 14 Schulwesen

(1) Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Stendal. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte **Hansestadt Osterburg (Altmark)** und **Flessau**.

(2) Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) wird sich bemühen, diese Schulstandorte zu erhalten.

(3) Vor Stellungnahmen zur Änderung der Schuleinzugsbereiche im Schulentwicklungsplan sind die betroffenen Ortschaftsräte zu hören.

§ 15 Kindertagesstätten

(1) Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) verpflichtet sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die vorhandenen kommunalen Kindertageseinrichtungen

- Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
- Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
- Hort Flessau

sowie die Einrichtungen in freier Trägerschaft

- Evangelische Kindereinrichtung in Osterburg
- DRK Kindereinrichtung „Sonnenschein“ in Osterburg
- Kindereinrichtung der Lebenshilfe in Flessau

zu erhalten.

(2) Diese Verpflichtung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt, die verfügbaren Haushalts-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Januar 2009, Nr. 2

mittel oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung ihren Sitz hat, ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(3) Die Satzungen für die kommunalen Kinderinrichtungen sind am Ende der ersten Wahlperiode des neu gewählten Stadtrats zu vereinheitlichen.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzufragen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der § 139 BGB findet keine Anwendung.

(3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gemeinde	Datum	Unterschrift	Siegel
a) Ballerstedt	1.12.08		
b) Düsedau	1.12.08		
c) Erxleben	1.12.08		
d) Flessau	1.12.08		
e) Gladigau	1.12.08		
f) Königsmark	1.12.08		
g) Krevese	1.12.08		
h) Meseberg	1.12.08		
i) Rossau	1.12.08		
j) Walsleben	1.12.08		
k) Hansesstadt Osterburg (Altmark)	1.12.08		

Anlage 1 - Übersicht über die Mitgliedschaften und Kapitalbeteiligungen der einzelnen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg

	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	Verwaltungsgemeinschaft
Bauhof Osterburg GmbH												
Sternreiten												
Stadtwerke Osterburg GmbH												
Wohnungsgesellschaft mbH Osterburg												
Ostdeutsche Kommunalversicherung (OKV)												
Kreisfeuerwehrverband Stendal												
Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen												
Altmärkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e. V.												
Umwelt- und Landschaftssanierung Beetzendorf												
Forstbetriebsgemeinschaft												
Wasserverband												
Unterhaltungsverband Milde-Biese												
Unterhaltungsverband Seege-Aland												
Unterhaltungsverband Uchte												
Studieninstitut Sachsen-Anhalt												
Kommunaler Arbeitgeberverband												
Gesellschaft Förderung Umwelt, Straßen, Verkehr												
Förderkreis Hochschule Stendal/Magdeburg												
Landesfachverband Standesbeamte												
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt												
KOWISA												

Anlage 2 - Kommunale Einrichtungen

Osterburg	Standortbezeichnung
	Kita „Jenny-Marx“, Mühlenstr. 11
	Hort, Bahnhofstraße 12 (Außenstelle von Kita „Jenny-Marx“)
	FFW-Osterburg, Stendaler Straße 17
	FFW-Halle, Mühlenstraße 1
	Grundschule „Hainstraße“, Hainstraße 14
	Sportzentrum „Bleiche“, Werbener Straße
	Linden-Sporthalle, Lindenstraße 16
	Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion mit Sozialgebäude, Kampfrichterturm und Tiefbrunnen
	Biesebad/BieseCafe, Nordpromenade 1
	Schwimmbad (Hallenbad) „Zum Fuchsbau“
	Bibliothek, Großer Markt 10
	Musikmarkthalle, Großer Markt 14
	Stadinfo, Großer Markt 15
	Obdachlosenheim, Werbener Straße 2
	Mülldeponie, Meseberger Straße
	Volkssolidarität, Gartenstraße 32
	Neptunbrunnen
	Rathaus, Kleiner Markt 7
	Rathausanbau, Burgstraße 13
	Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10
	Alte Grundschule (Leerstand), Burgstraße 18
	Busbahnhof und drei weitere Bushaltestellen
	Parkplätze: Lindenstraße, Wasserstraße/Kirchstraße, Poststraße, Ballerstedter Straße, Karl-Marx-Straße, Werner-Seelenbinder-Straße, Werbener Straße/Gymnasium, Bleiche
	Spielplätze: Ahornweg/Weinberg, August-Bebel-Straße, Am Biesebad, Birkenweg, Flachsrothenstraße, Golle Innenhof Nord und Süd, Karl-Marx-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Januar 2009, Nr. 2

	Straße, Karl-Marx-Straße/Werner-Seelenbinder-Straße, Puschkinplatz, Schafdam/Sportplatz Ballerstedter Straße, Stadtrandsiedlung, Stendaler Chaussee
Zedau	DGH-Zedau FFW-Zedau eine Bushaltestelle Spielplatz
Dobbrun	DGH-Dobbrun (Gemeinderaum), Dorfstraße FFW-Dobbrun, Dorfstraße zwei Bushaltestellen Spielplatz
Krumke	Kirche und Friedhof, Schlossstraße 2 Krumker Park, incl. Spielplatz DGH-Krumke (Gemeinderaum), Schlossstraße 30 Reithalle Krumke eine Bushaltestelle
Ballerstedt	FFW-Ballerstedt mit DGH, Triftweg 20 Trauerhalle am Friedhof Spiel- und Bolzplatz zwei Bushaltestellen
Klein Ballerstedt	Trauerhalle, Klein Ballerstedt Spielplatz, Klein Ballerstedt zwei Bushaltestellen
Düsedau	FFW Düsedau, Alte Dorfstraße 31 DGH Düsedau, Alte Dorfstraße 31 Grüner Bereich (Gemeindearbeiter) an der Kreuzung L14-Erxleben Trauerhalle Düsedau + Vorplatz Friedhof mit Notbrunnen Spielplatz am DGH Dorfplatz /Spielplatz Düsedau (Am Bahnhof) zwei Bushaltestellen
Calberwisch	DGH Calberwisch, Schlossstraße 4 FFW Calberwisch, Schlossstraße 4 + Grillplatz hinter DGH Trauerhalle, Calberwisch Alte Feuerwehr, Calberwisch, Dorfstraße 6 eine Bushaltestelle Bolzplatz
Erxleben	DGH-Erxleben, Möckern 3 FFW-Erxleben, Neue Schulstraße 3 Sportplatz, Sportlerheim und Spielplatz Festplatz am Flachsphul eine Bushaltestelle
Polkau	FFW-Polkau mit DGH, Dorfstraße 40 eine Bushaltestelle
Flessau	FFW-Flessau, Bahnhofstraße 5-6 Alte FFW-Flessau, Dorfstraße 13 Sportlerheim Flessau (DGH) Grundschule, Alte Schule, Werkstatt, Hort, Bahnhofstraße 5 Schulküche, Bahnhofstraße 5 Turnhalle, Bahnhofstraße 5 Parkplätze an der Schule Sportplatz an der neuen Straße Spielplatz an Gatzkes Kuhle Trauerhalle Flessau drei Bushaltestellen
Wollenrade	DGH-Wollenrade, Wollenrade Nr. 24 FFW-Wollenrade, Wollenrade Nr. 24 Trauerhalle Wollenrade (Objekt privat) Spielplatz Wollenrade eine Bushaltestelle
Natterheide	FFW-Natterheide mit DGH, Natterheide Nr. (Schulungsraum der FFW) Trauerhalle Spielplatz Natterheide zwei Bushaltestellen
Rönnebeck	DGH-Rönnebeck, Rönnebeck Nr. FFW-Rönnebeck, Rönnebeck Nr. Trauerhalle Spielplatz Rönnebeck eine Bushaltestelle
Storbeck	DGH-Storbeck, Storbeck Nr. FFW-Storbeck, Storbeck Nr. Trauerhalle Spielplatz Storbeck (neben FFW) eine Bushaltestelle
Gladigau	FFW-Gladigau, Dorfstraße 14 Jugendclub (Sportlerheim), Gladigau, Schulstr. Abstell- und Lagerraum, Schulstraße Spielplatz Gladigau Vereinshaus „Alte Schule“, Schulstraße 8 eine Bushaltestelle
Schmersau	DGH und FFW Schmersau, Schmersau Nr. 35 FFW-Schmersau Altes FFW-Gerätehaus Schmersau Jugendclub Schmersau mit Spielplatz Trauerhalle Schmersau eine Bushaltestelle
Orpensdorf	eine Bushaltestelle
Königsmark	DGH-Königsmark Kita „Kleiner Fratz“, Hauptstraße 12 FFW-Gerätehaus (alt, bei Trauerhalle) Königsmark, Rohrbecker Weg Feuerwehr (neu), Königsmark, Lindenring

	Turnhalle, Königsmark, Mühlenstraße Gemeindebüro, Hauptstraße 11 Trauerhalle Gaststätte zwei Bushaltestellen
Wolterslage	Feuerwehrgaragen, Lindenstraße DGH Wolterslage, Lindenstraße 19 FFW Wolterslage eine Bushaltestelle
Rengerslage	„Bauernstube“-Rengerslage, Dorfstraße 16 FFW (FFW-Gerätehaus)-Rengerslage, Dorfstraße Trauerhalle (Privatobjekt), Rengerslage eine Bushaltestelle
Wasmerslage	eine Bushaltestelle
Krevese	DGH-Krevese(Bürgerhaus), Am Gänseberg 4 Alte FFW-Krevese, Dequeder Straße FFW-Krevese (Neue FFW), Am Gänseberg Trauerhalle Sportplatz (Sportgemeinschaft), Am Gänseberg 5 eine Bushaltestelle Spielplatz
Dequede	DGH-Dequede (Bürgerhaus), Dorfstraße 17 FFW-Dequede, Dorfstraße 17 Trauerhalle eine Bushaltestelle
Polkern	DGH-Polkern (Gemeinderaum), Dorfstraße 13 a FFW-Polkern, Dorfstraße 13a Trauerhalle eine Bushaltestelle
Röthenberg	
Meseberg	DGH-Meseberg, Dorfstraße 13a FFW-Meseberg, Dorfstraße 13a Trauerhalle und Friedhof, Königsmarker Straße Spielplatz eine Bushaltestelle
Rossau	DGH-Rossau, Vereinsraum, Büro BM, Stapeler Weg 24 Kita „Zwergenland“, Stapeler Weg 24 Sportplatz Jugendclub, Rossau, Dorfstraße 36 Freizeitzentrum „Bieseblück“ mit Spielplatz Trauerhalle, Dorfstraße drei Bushaltestellen FFW-Rossau, Alte Dorfstraße Trauerhalle, Alte Dorfstraße
Schliecksdorf	FFW-Schliecksdorf, Schliecksdorf Nr. Trauerhalle, Schliecksdorf Nr. Spielplatz eine Bushaltestelle
Walsleben	DGH-Walsleben, Schulstraße 15 Kita „Die kleinen Strolche“ Walsleben, Schulstraße 14 FFW Walsleben Altes FFW-Gerätehaus Walsleben Sportplatz Walsleben /Sportlerheim („Vereinsgebäude Neue Welt“) Werkstatt Gemeindearbeiter Jugendclub Walsleben Trauerhalle, Uchtenhagener Straße Spielplatz Walsleben eine Bushaltestelle
Uchtenhagen	

Anlage 3 - Ortsrecht

a)	Gemeinde Ballerstedt	in Kraft getreten
	Bekanntmachungssatzung	29.06.2006
	Verwaltungskostensatzung	01.02.2002
	Hundsteuersatzung	01.01.2002
	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	01.01.2008
	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	24.12.1998
	Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	16.09.1999
	1. Änderungssatzung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr	28.09.2001
	Benutzungssatzung für den Versammlungsraum im Feuerwehrgerätehaus	09.12.2004
	Zuwendungsrichtlinie	09.04.2001
	Straßenausbaubeitragssatzung	19.04.1999
	Straßenreinigungssatzung	21.11.1998
	1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung	11.05.2001
	Benutzungs- u. Gebührensatzung für die Trauerhallen	26.04.2007
b)	Gemeinde Düsedau	
	Bekanntmachungssatzung	01.06.2000
	Ordnung über die Benutzung der Dortgemeinschaftshäuser	01.01.2007
	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2001
	1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2002
	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	01.01.2004
	Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Januar 2009, Nr. 2

	Feuerwehr	11.03.2004		Gewässer 2. Ordnung	01.01.2004
	Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	14.10.2004		Satzung zur Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	01.01.1998
	Vergnügungssteuersatzung	25.06.1998		Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	13.05.2004
	Straßenreinigungssatzung	30.03.2006		Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr	13.05.2004
	Zuwendungsrichtlinie	01.01.2007		Straßenreinigungssatzung	30.03.2006
	Straßenausbaubeitragssatzung	01.01.2005		Zuwendungsrichtlinie	01.01.2003
c)	Gemeinde Erxleben			Erschließungsbeitragssatzung	30.12.1999
	Bekanntmachungssatzung	08.06.2000		Straßenausbaubeitragssatzung	07.10.1999
	Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser	11.03.2004		Satzung über den Schutz des Baum-, Strauch- u. Heckenbestandes	01.01.1993
	Hundesteuersatzung	01.03.2001			
	1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2002			
	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	01.01.2004	h)	Gemeinde Meseberg	
	Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren	30.06.2005		Bekanntmachungssatzung	01.06.2000
	1. Änderungssatzung der Satzung Einrichtung und Organisation der FFw	27.10.2005		Ordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses	01.05.2008
	Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	03.06.2004		Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2001
	Vergnügungssteuersatzung	03.06.1991		1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2002
	Straßenreinigungssatzung	26.01.2006		Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	01.01.2004
	Zuwendungsrichtlinie	01.01.2003		Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer	01.01.1991
	Sondernutzungssatzung für die Plakatierung	30.11.2006		Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr	29.04.2004
	Erschließungsbeitragssatzung	06.07.2000		Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	29.04.2004
	Straßenausbaubeitragssatzung	03.10.2002		Straßenreinigungssatzung	30.03.2006
d)	Gemeinde Flessau			Zuwendungsrichtlinie	01.01.2007
	Bekanntmachungssatzung	31.03.2005		Friedhofsordnung	01.11.1992
	Verwaltungskostensatzung	02.01.2002		Straßenausbaubeitragssatzung	14.09.2000
	Benutzungssatzung für kommunale Dorfgemeinschaftshäuser und -räume	14.11.2004		Erschließungsbeitragssatzung	31.07.2008
	Hortsatzung und Gebührentarif zur Hortsatzung	01.01.2004			
	Hundesteuersatzung	01.01.2002	i)	Gemeinde Rossau	
	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	01.01.2006		Bekanntmachungssatzung	31.03.2005
	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	05.12.1998		Verwaltungskostensatzung	15.03.2002
	Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	06.01.1999		Ordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie anderer Plätze	28.02.2008
	1. Änderungssatzung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr	27.09.2001		Kindertagesstättensatzung	30.08.2007
	Straßenreinigungssatzung	03.10.1998		Gebührensatzung zur Kindertagesstättensatzung	01.10.2008
	1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung	12.07.2001		Hundesteuersatzung	01.01.2002
	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen	28.04.2000		Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	01.01.2006
	Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes	01.07.2001		Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	28.03.1999
	Straßenausbaubeitragssatzung	15.05.2004		Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	24.07.1999
	Zuwendungsrichtlinie	01.03.2001		1. Änderungssatzung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr	08.09.2001
e)	Gemeinde Gladigau			Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öff. Verkehrsanlagen (Schliecksdorf)	24.12.1998
	Bekanntmachungssatzung	31.03.2005		Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öff. Verkehrsanlagen (Klein Rossau)	18.12.1997
	Verwaltungskostensatzung	05.01.2002		Straßenausbaubeitragssatzung Rossau	19.02.1994
	Benutzungssatzung für das kommunale Dorfgemeinschaftshaus in Schmersau	28.10.2004		Straßenreinigungssatzung	01.11.1998
	Hundesteuersatzung	01.01.2005		1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung	24.03.2001
	Satzung zur Erhebung von Beiträgen Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	01.01.2006		Zuwendungsrichtlinie	23.05.2001
	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen	17.04.2004		Satzung über die Feststellung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer	01.01.2009
	Straßenreinigungssatzung	23.10.1998			
	1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung	16.03.2001		j)	Gemeinde Walsleben
	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	01.12.1998		Bekanntmachungssatzung	27.10.2005
	Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	23.01.1999		Ordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses	27.03.2008
	1. Änderungssatzung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr	28.08.2001		Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung "Die kleinen Strolche" und Gebührenordnung	01.05.2003
	2. Änderungssatzung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr	16.12.2007		Hundesteuersatzung	16.12.2007
	Zuwendungsrichtlinie	21.02.2001		Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	01.01.2006
	Satzung über die Feststellung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer	01.01.2009		Vergnügungssteuersatzung	21.09.2004
f)	Gemeinde Königsmark			Straßenausbaubeitragssatzung	01.01.1999
	Bekanntmachungssatzung	01.06.2000		Satzung zur Durchführung von Bestattungen	06.03.1996
	Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume	15.01.2004		Satzung über die öffentliche Entsorgung der Grundstücke von Regenwasser	01.04.1992
	Satzung für die Kindertageseinrichtung	28.02.2008		Straßenreinigungssatzung	26.01.2006
	Hundesteuersatzung	01.01.2001		Zuwendungsrichtlinie	01.01.2006
	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	01.01.2004			
	Satzung zur Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	01.01.1998		k)	Hansestadt Osterburg (Altmark)
	Straßenreinigungssatzung	26.01.2006		Bekanntmachungssatzung	24.08.2000
	Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren	29.04.2004		Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen	28.02.2008
	Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	29.04.2004		Nutzungsentgeltverordnung für die Musik-Markt-Halle	01.11.2007
	Zuwendungsrichtlinie	01.01.2003		Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Stadt- und Kreisbibliothek	23.11.2000
g)	Gemeinde Krevese			2. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung u. Gebührensatzung Bibliothek	08.05.2003
	Bekanntmachungssatzung	01.06.2000		Satzung für die Kindertagesstätte	01.07.2003
	Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser	01.01.2007		Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2001
	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2001		1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2002
	1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2002		2. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2004
	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	01.01.2004		Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	01.01.2004
	Vergnügungssteuersatzung	01.01.2007		Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren	15.01.2004
	Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren	01.01.2007		1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Organisation der FF	01.03.2007

Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	06.11.2003
Marktsatzung	20.05.1999
Marktgebührensatzung	10.01.2002
Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	09.08.1996
Sondernutzungsgebührensatzung und Gebührentarif	10.01.2002
Gebührentarif für Sondernutzungen	01.01.2002
Nutzungsentgeltordnung für die Lindensporthalle	01.07.2008
Zuwendungsrichtlinie der Stadt Osterburg	01.01.2005
Friedhofssatzung für den Friedhof OT Krumke	26.06.2008
Friedhofsgebührensatzung für den OT Krumke	26.06.2008
Straßenreinigungssatzung	01.01.2004
Straßenreinigungsggebührensatzung	12.07.1996
1. Änderung zur Straßenreinigungsggebührensatzung	01.01.2002
Baumschutzsatzung	05.12.2002
Satzung über die Festsetzung des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen oder Garagen	08.11.2001
Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge	19.01.1994
1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung	31.08.2006
Straßenausbaubeitragssatzung	20.02.2004
Gestaltungssatzung	09.10.1993
Gestaltungssatzung Anlage 1a	25.09.1992
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes	29.08.1997
Park- und Besucherordnung für den Schlosspark Krumke	11.04.2008

l) **Verwaltungsgemeinschaft Osterburg**

Bekanntmachungssatzung	24.08.2000
Verwaltungskostensatzung	06.02.1996
1. Änderung Verwaltungskostensatzung	01.01.2002
Gefahrenabwehrverordnung in der VGem Osterburg	01.12.2005
1. Änderungs-VO zur Gefahrenabwehrverordnung	05.04.2007
Parkgebührenordnung	26.04.2001
Obdachlosenunterkünfte - Erhebung von Gebühren	10.01.2002
1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Nutzer Obdachlosenunterkünfte	01.09.2006
Verordnung über Öffnungszeiten für Verkauf bestimmter Waren	05.06.1997
Ordnung über die Benutzung von Räumlichkeiten im Verwaltungsgebäude	17.02.2005

Anlage 4 - Übersicht der historischen Feuerwehrtechnik

Osterburg	-----
Zedau	-----
Dobbrun	-----
Ballerstedt	1 LF 8, LO 2500, 1 Tragkraftspritzenanhänger (TSA), 1 Tragkraftspritze (TS4), 1 Handwagenspritze, 1 Kesselwagen - handgezogen, 1 Handdruckspritze für Pferdebespannung
Düsedau	-----
Calberwisch	-----
Erxleben	1 LF 8, Robur LO
Polkau	1 Tragkraftspritzenanhänger, Feuerwehrgerätefabrik „Hermann Koebe“, Luckenwalde 1 Schlauchwagen, Eigenbau
Flessau	-----
Natterheide	-----
Wollenrade	-----
Storbeck	-----
Rönnebeck	-----
Gladigau	1 Handdruckspritze „H. Bräunert, Bitterfeld“, Nr. 452 1 Wasserkesselwagen, einachsrig, für Pferdebespannung
Schmersau	-----
Königsmark	1 Wasserkesselwagen, einachsrig, für Pferdebespannung
Wolterslage	-----
Rengerslage	1 LF 8/Robur LO
Krevese	1 Tragkraftspritze Jöhstedt, TS 8/8, Bauj. 1955, Pumpennummer 625
Dequede	-----
Polkern	-----
Meseberg	-----
Rossau	1 Handdruckspritze für Pferdebespannung, Baujahr 1906 1 Motorspritze TS 4, Baujahr 1940
Walsleben	1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, Typ „Opel - Blitz“, Fgst.Nr.:

Stendal, den 21.01.2009



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen Trinkwasserüberleitung von Hohengöhren (Gemarkungsgrenze Hohengöhren - Schönhausen) nach Schönhausen

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Domplatz 1, 39539 Havelberg, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

Trinkwasserüberleitung von Hohengöhren (Gemarkungsgrenze Hohengöhren-Schönhausen) nach Schönhausen

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke.

Gemeinde Hohengöhren, Gemarkung Hohengöhren des Landkreises Stendal.

Flur: 8

Flurstück: 184, 185, 8/3, 13/1, 10/2, 10/3, 13/2, 11/1, 142, 143, 17, 21/1, 27, 22,

Flur: 9

Flurstück: 119/2, 122/1, 124/2, 124/3, 128/1, 128/2, 128/3, 138/1, 141/1,

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 09. Januar 2009



Hellmuth
Landrat



Berufsbildende Schulen I des Landkreises Stendal

- Europaschule -
Schillerstr. 6
39576 Stendal

Anmeldefristen der BbS I zum Schuljahr 2009/2010

Ausbildungsangebot	Anmeldefristen
Berufsschule in den Berufsfeldern	ohne Fristsetzung
- Bautechnik	
- Metalltechnik	Anmeldung nach Abschluss
- Elektrotechnik	des Ausbildungsvertrages
- Farbtechnik und Raumgestaltung	» durch den Lehrbetrieb
- Holztechnik	
- Ernährung und Hauswirtschaft	

Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in den Berufsfeldern:

- Metalltechnik	15. März 2009
- Elektrotechnik	
- Bautechnik	
- Holztechnik	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Januar 2009, Nr. 2

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in den Berufsfeldern:

- (2 Berufsfelder auswählen bei der Anmeldung) 15. März 2009
- Metalltechnik
 - Elektrotechnik
 - Farbtechnik/Raumgestaltung
 - Bautechnik
 - Holztechnik
 - Agrartechnik

Berufsfachschule (BFS):

- einjährige Berufsfachschulen, die den Hauptschulabschluss ermöglichen, in den Fachrichtungen:** 15. März 2009
- Hauswirtschaft/Ländliche Hauswirtschaft
 - Gastronomie
- zweijährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt:** 15. März 2009
- Technische Assistenz für Informatik
 - Gestaltungstechnische Assistenz
 - Hauswirtschaftliche Assistenz

Fachoberschule (FOS):

- einjährige Fachoberschule, die die Fachhochschulreife ermöglicht, in den Fachrichtungen:** 15. März 2009
- Metalltechnik
 - Elektrotechnik
 - Bautechnik
 - Informatik

Hinweis: Spätere Anmeldungen sind möglich.

Sie können jedoch nur noch im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.



Bätz
Schulleiter

Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 34 Absatz 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11.08.2004 (GVBl. LSA S. 516), mehrfach geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698,701), kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift)

b) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift)

c) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums)

d) Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Einwohnermeldeamt
39576 Stendal, Markt 14/15

schriftlich oder mündlich bis zum 25.02.2009 zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen dies nicht zu erneuern.

Stendal, 21.02.2009



Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Tiefbauamt

Bekanntmachung

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung Straßenbeleuchtung Straße Winkel in Borstel

Die Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße Winkel in Borstel liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **29.01.- 27.02.2009** öffentlich aus. Der Planbereich erstreckt sich von der Kreuzung Mühlenschlag/ Winkel Haus Nr. 6 bis Ende der Straße Winkel Haus Nr. 12.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 28.01.2009



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Tiefbauamt

Bekanntmachung

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung Straßenbaumaßnahme Kiebitzberg in Stendal

Die Entwurfsplanung zur Straßenbaumaßnahme Kiebitzberg liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **29.01.2009- 27.02.2009** öffentlich aus. Der Planbereich der Straße beginnt an der Einmündung Arnimer Damm und endet in einer Länge von ca. 372 m an der Bebauungspangrenze.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **12.02.2009** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

**Ort: Stendal
Rathausfestsaal/Markt 1**

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 28.01.2009



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Planungsamt

Bauleitplanung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall, 1. Änderung“

hier: Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 10.11.2008 gemäß §10 Baugesetzbuch, sowie der §§ 6 und 44 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss beinhaltet den Beschluss über die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a (2) BauGB. Es sind folgende Darstellungen neu aufgenommen worden: weitere Sonderbauflächen, andere Zweckbestimmung für Sonderbauflächen und Verkehrsflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“, 1. Änderung liegt nun nördlich und südlich des Uppstalls in der Flur 21 und 22 der Gemarkung Stendal und umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha. Er wird begrenzt:

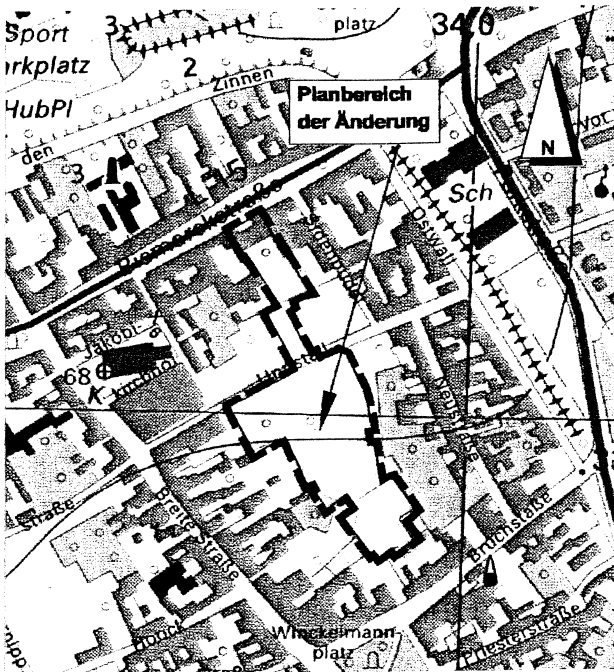
- im Norden durch die westliche, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 93/1;
- im Osten durch die südliche Grenze des Flurstückes 93/1 weiter 3 m westlich der westlichen Grenze und durch die Südgrenze des Flurstückes 96 der Flur 21, weiter in der Flur 22 durch die nördliche Begrenzung der Flurstücke 109 und 110 und in einem Abstand von 6,50 m von der westlichen Grenze des Flurstückes 134, weiter in einem Abstand von 6,50 m von der westlichen Grenze des Flurstückes 63/2;
- im Süden durch die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 68/6, die nördliche Gren-

ze des Flurstückes 68/5;

- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 76/1, 79/1, 81/1, 126, 128, 139/88, 136/91, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 136/91 und 138, weiter in nördliche Richtung über die gemeinsame Grenze der Flurstücke 132 und 131, weiter bis zur südlichen Grenze des Uppstalls, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 99, 100, 101, 102, 103 und 134/106 und nun wieder in der Flur 21 durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 186 und die nördliche Grenze des Flurstückes 98 bis zur westlichen Begrenzung des Flurstückes 93/1.

Der Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“, 1. Änderung betrifft Grundstücksflächen im Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“ tritt der überplante Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“ außer Kraft.

Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes ist nach § 13a BauGB durchgeführt worden. In dem sogenannten beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und ebenso von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB abgesehen werden. Es kann von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgewichen werden.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt
 durch L VermGeo LSA
 am: 07. August 2008
 Aktenzeichen: T 4608708

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei der Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht er-

teilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Danach sind unbeachtlich:

a) die beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

c) und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall, 1. Änderung“ als Satzung in Kraft. Gleichzeitig wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam.

Stendal, den 28.01.2009

K. Schmotz

Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
 SG Gemeindeangelegenheiten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Buchholz

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung vom 02.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	269.500 EUR
in der Ausgabe auf	269.500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	202.900 EUR
in der Ausgabe auf	202.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke	
(Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	12,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha.

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 28.01.09 bis 10.02.09 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Buchholz, 02.12.2008

Gerhold

Gerhold
 Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Januar 2009, Nr. 2

Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Wahl

Bildung des Stadtwahl Ausschusses für die Kommunalwahlen 2009 - Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern des Stadtwahl Ausschusses und der Wahlvorstände

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgest-Kümmernitz und Warnau findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 10 KWG LSA in Verbindung mit § 4 KWO LSA wird für die Kommunalwahlen für die Hansestadt Havelberg ein Stadtwahl Ausschuss gebildet. Der Stadtwahl Ausschuss besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden sowie vier Beisitzern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Stadtwahl Ausschuss ist zu bestellen für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009.

Stadtwahlleiter für die Kommunalwahl ist:

Herr Bernd Poloski, wohnhaft in 39539 Hansestadt Havelberg, Havelstr. 33,

sein Stellvertreter ist:

Herr Hannes Warnstedt, wohnhaft in 39539 Hansestadt Havelberg, Am Karpfenteich 3,

Bei der Auswahl der Beisitzer zum Stadtwahl Ausschuss sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die Beisitzer zum Stadtwahl Ausschuss müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Havelberg sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahl Ausschusses berufen werden.

Das Wahlgebiet der Hansestadt Havelberg bildet gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA einen Wahlbereich.

Die Stadt besteht aus neun Wahlbezirken, für die gemäß § 12 KWG LSA in Verbindung mit § 6 KWO LSA je ein Wahlvorstand gebildet wird. Die einzelnen Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher und 6 Beisitzern, die der Stadtwahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die zu berufenden Bürger üben ein Wahl Ehrenamt aus, auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 27.02.2009 Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Stadtwahl Ausschusses und deren Stellvertreter sowie der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Hansestadt Havelberg, Hauptamt/Wahlbüro, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Hansestadt Havelberg berufen.

Hansestadt Havelberg, 28.01.2009



Poloski
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 07. Juni 2009

Zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

13. April 2009, 18.00 Uhr

bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse eingereicht werden:

Hansestadt Havelberg
Stadtwahlleiter
Markt 1
39539 Hansestadt Havelberg

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Stadt. Gemäß § 149 i. V. m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2007.

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist im § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg festgelegt.

- 2.1 Für die Hansestadt Havelberg ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 7.359. Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt sodann für die Hansestadt Havelberg 20.
- 2.2 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Garz 5.
- 2.3 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Jederitz 5.
- 2.4 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Kuhlhausen 5.
- 2.5 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Nitzow 7.
- 2.6 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz 6.
- 2.7 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Warnau 6.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

- 25 Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat der Hansestadt Havelberg
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Garz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Jederitz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Kuhlhausen
- 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Nitzow
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Warnau

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat oder/und Ortschaftsrat muss mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Stadtrat 6.410.

Es sind also mindestens 64 Unterstützungsschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Garz 149.

Es ist also mindestens 1 Unterstützungsschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Jederitz 137.

Es ist also mindestens 1 Unterstützungsschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Kuhlhausen 167.

Es ist also mindestens 1 Unterstützungsschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Nitzow 456.

Es sind also mindestens 4 Unterstützungsschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz 254.

Es sind also mindestens 2 Unterstützungsschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Warnau 226.

Es sind also mindestens 2 Unterstützungsschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Havelberg, 28.01.2009



Poloski
Stadtwahlleiter



Stadt Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 21.10.2008 erteilte der Landkreis Stendal auf der Grundlage der §§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 12 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 - GO LSA, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40) der Stadt Seehausen (Altmark) die Genehmigung zur Führung des neuen Namens

Hansestadt Seehausen (Altmark).

Die Namensänderung ist ab 01.11.2008 wirksam.

Seehausen (Altmark), 19.01.2009



Duffe
Bürgermeister

Vgem Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Gemeinde Neuermark-Lübars

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neuermark-Lübars in seiner Sitzung am 21.11.2008 folgende Hauptsatzung.

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Neuermark-Lübars".
Die Gemeinde ist Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land.

§ 2 Dienstsiegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Gemeinde Neuermark-Lübars führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Neuermark-Lübars“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Gemeindewappen / Blasonierung:
geteilt von Blau und Silber, oben an der Teilung eine schwimmende silberne Gans, unten drei (2:1) blaue Fische.
Die Farben der Gemeinde sind Blau/Silber (Weiß).
- (4) Flaggenbeschreibung der Gemeinde Neuermark-Lübars:
Die Flagge ist weiß-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend; Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.
- (3) Der Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. außer- und überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe ab 3.000,00 Euro nach § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA,
- außerdem nach § 44 Abs. 3 Ziffer 7, 10, 13 und Ziffer 16, wenn die Wertgrenzen von 3.000,00 Euro überschritten werden.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 3.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet keine Ausschüsse.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der aktuellen Fassung.
Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich frühestens am 20. und spätestens am 15. Tag vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrender Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden.
Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Ratsmitglieder.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung und Schriftverkehr

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung und Schriftverkehr

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen ortsüblich an der Bekanntmachungstafel
Dorfstraße 45 (Dorfgemeinschaftshaus).

Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen Ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Büro des Bürgermeisters in Neuermark-Lübars, Dorfstraße 45, und im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, während der Dienststunden.

Auf diese Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich an der Bekanntmachungstafel (wie in Absatz 1, Satz 1, benannt) hingewiesen.
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt ortsüblich an der Bekanntmachungstafel (siehe Abs. 1).
(3) Abweichend von Absatz 1 werden die
- Hauptsatzung,
- Erschließungsbeitragsatzung und
- Straßenausbaubeitragsatzung
im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

§ 13

Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Gemeinde Neuermark-Lübars wird unter folgendem Briefkopf geführt:

„Gemeinde Neuermark-Lübars
Der Bürgermeister“.

(2) Handelt das Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land bei Aufgaben zur Besorgung für die Gemeinde, so äußert sich dieses im Briefkopf:

„Im Namen und Auftrag für die Gemeinde Neuermark-Lübars“.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Aufwandsentschädigung

Auslagersatz und Aufwandsentschädigungen werden in der „Satzung der Gemeinde Neuermark-Lübars über Aufwandsentschädigungen, Auslagen und Verdienstaussfallersatz für ehrenamtlich Tätige“ geregelt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuermark-Lübars in der Fassung vom 23.04.2004 außer Kraft.

Neuermark-Lübars, 21.11.2008

Groß
Bürgermeister



Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuermark-Lübars

Mit Datum vom 10.12.2008 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40)

die **Hauptsatzung der Gemeinde Neuermark-Lübars, Beschluss des Gemeinderates vom 21.11.2008, Beschluss-Nummer 16,**

zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.
Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Neuermark-Lübars.

Bitte erlauben Sie mir, Ihnen folgenden Hinweis zu geben:

Es wird empfohlen, in einer zukünftigen Änderung der Hauptsatzung den § 7 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung zu streichen. Die dort festgelegten Regelungen zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber in einer öffentlichen Versammlung sind nicht rechtswidrig, sie schränken jedoch in der praktischen Umsetzung die gesetzlichen Fristen zur Bürgermeisterwahl erheblich ein.

Jörg Hellmuth



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung

über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 17.12.2008

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 38. Sitzung am 17.12.2008 nachfolgendes beschlossen:

Beschlussvorlage 30/2008 - Festlegungen zur Mindestgröße von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Mindestgröße eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes muss mindestens 45 ha betragen.

Beschlussvorlage 31/2008 - Umgang mit Weißflächen, die nur durch Trassen der technischen Infrastruktur zerschnitten werden

Die Regionalversammlung beschließt:

Weißflächen, die nur durch Trassen der technischen Infrastruktur zerschnitten werden (siehe Bsp. Anlage 1), werden als eine zusammenhängende Weißfläche im Rahmen der Abwägung der Weißflächen untereinander behandelt.

Beschlussvorlage 32/2008 - Einbeziehung des Landschaftsbildes im Rahmen der Einzelfallbetrachtung von Weißflächen

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Weißflächen, die nach Anwendung der pauschalisierten Abstandskriterien der weiteren Abwägung zugeführt werden, sind einer Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf das Landschaftsbild zu unterziehen. Der Einzelfallbetrachtung werden nur die Weißflächen unterzogen, die in den landschaftlich besonders wertvollen Gebieten der Altmark, entsprechend der Studie zum Regionalen Entwicklungsplan „Altmark“ aus dem Jahr 2001 (siehe Anlage 1 (kartographische Darstellung und Textauszug)) liegen.

Beschlussvorlage 36/2008 - Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Vorsitzenden

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und erteilt dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung.

Die Beschlüsse können während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Str. 30, nach der Bekanntgabe in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal, ab dem 29.01.2009 eingesehen werden.

Geschäftszeiten:

Dienstag 9:00 - 11:30 und 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.altmark.eu abgerufen werden.

Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Berichtigung zur Bekanntmachung vom 19.11.08 im Amtsblatt Nr. 11 - Altmarkkreis Salzwedel und Amtsblatt Nr. 24 vom 19.11.08 - Landkreis Stendal

1. Beschlussvorlage 3/2008 - muss es richtig heißen: „Feststellungsbeschluss zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005“

2. Beschlussvorlage 4/2008 - muss es richtig heißen: „Die Regionalversammlung beschließt: Die Einzelbeschlüsse aus der Abwägungstabelle zu den Vorschlägen und Hinweisen aus der öffentlichen Beteiligung zur Ergänzung des REP Altmark 2005 ...“

3. Beschlussvorlage 15/2008 - muss es richtig heißen: „Die Regionalversammlung beschließt: Die Bereiche der Landschaftsschutzgebiete gem. § 32 NatSchG LSA, alle Gebiete sowohl festgesetzt als auch im Verfahren einstweilig gesichert sowie geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 35 NatSchG LSA, werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Im Rahmen ...“

4. Beschlussvorlage 16/2008 - muss es richtig heißen: „Biotop gemäß § 37 NatSchG LSA und Naturdenkmale ...“

5. Beschlussvorlage 26/2008 - muss es richtig heißen: „Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft mit mehr als 51 Bodenpunkten ...“

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Außenstelle Salzwedel -
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, 29.12.2008

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

im Bodenordnungsverfahren Kahrstedt-Vietzen Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.014

In den Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Kahrstedt-Vietzen Feldlage“, Gemeinde Kahrstedt, Altmarkkreis Salzwedel,

wird aufgrund § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren Kahrstedt-Vietzen Feldlage hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Nach ihrer Bestandskraft wird die Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft zugestellt.

Damit ist dann das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Der Gemeinde Kahrstedt werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Das genannte Verfahren ist aus der Teilung des Bodenordnungsverfahrens Kahrstedt-Vietzen hervorgegangen. Es beinhaltet die Mehrzahl der Flächen der Gemarkungen Kahrstedt und Vietzen ohne die Ortslagen Kahrstedt und Vietzen.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages wurde für das Bodenordnungsverfahren Kahrstedt-Vietzen Feldlage zum 23.12.2004 bewirkt.

Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher, insbesondere das Grundbuch und das Liegenschaftskataster, berichtigt.

Maßnahmen aus dem Neugestaltungsentwurf (Ausbauvorhaben) sind abgeschlossen. Die hierbei entstandenen, von der Teilnehmergeinschaft zu tragenden Ausführungskosten wurden zur Vermeidung von Hebungen durch die Gemeinde Kahrstedt aufgebracht. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen wurden in das Eigentum und damit in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Kahrstedt übertragen.

Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind erledigt.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist damit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, so dass die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Textdorf

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 13.01.2009

43.3 / Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal
Verf.-Nr. 36SAW 605

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal erfolgt die Bekanntgabe der Nachweisungen der Wertermittlung (§32 FlurbG).

Die Nachweisungen der Wertermittlung liegen dazu vom

16.02.2009 - 19.02.2009

jeweils zu den Geschäftszeiten aus.

(Montag - Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr,

Dienstag von 13.00 Uhr - 17.00Uhr)

beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, Zimmer 130

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Erläuterungen zu den Nachweisungen der Wertermittlung beantworten Mitarbeiter vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark.

Gemäß §32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung in einem Anhörungstermin zu erläutern. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Nachweise der Wertermittlung vorgebracht werden. Der Anhörungstermin findet statt am

Donnerstag, dem 19.02.2009 um 12.00 Uhr,

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, Zimmer 142

Beteiligte, die keine Einwendungen erheben wollen und keine Auskünfte wünschen, brauchen nicht zu dem Anhörungstermin zu erscheinen. Von Beteiligten die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass Sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 FlurbG).

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Katrin Jordan

Landesverwaltungsamt
Referat Wasser

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

I. Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser

II. für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

I.

1. Entwürfe der Maßnahmenprogramme und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung werden auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de für die Dauer von insgesamt sechs Monaten ab dem 22.12.2008 eingestellt.

Die Auslegung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe (alle Landkreise und kreisfreien Städte) und Weser (nur Landkreise Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel) und der Umweltberichte für die Strategische Umweltprüfung gemäß § 14i Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) erfolgt ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 während der Dienststunden an folgenden Orten:

Landesverwaltungsamt
Referat 404
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
Raum 200
06118 Halle (Saale)

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz,
Karl-Marx-Straße 32
Raum 472
29410 Salzwedel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Dienststelle Bitterfeld
Mittelstraße 20
Haus III, Raum 109,
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Landkreis Burgenlandkreis
Außenstelle Weißenfels
Amt für Natur- und Gewässerschutz
Am Stadtpark 6
Raum 119
06667 Weißenfels

Landkreis Börde
Untere Wasserbehörde
Farsleber Str. 19
Raum 46
39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz
Umweltamt
Nicolaiplatz 1
Untere Wasserbehörde, 2. Etage
38855 Wernigerode

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft
Außenstelle Genthin
Brandenburger Str. 100
Raum 341
39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz
Nebenstelle Eisleben
Umweltamt
Karl-Fischer-Str. 13
Haus 6 (Sitzungsraum)
06295 Lutherstadt-Eisleben

Landkreis Saalekreis
Untere Wasserbehörde
Domplatz 9
Raum 304
06217 Merseburg

Landkreis Salzlandkreis
Umweltamt
Ermslebener Str. 77
Raum 527
06449 Aschersleben

Landkreis Stendal
Umweltamt
Hospitalstraße 1-2
Raum 237
39576 Stendal

Landkreis Wittenberg
Breitscheidstraße 4
Bürgerbüro
06886 Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Gustav-Bergt-Str. 3
Raum 256
06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau

Stadt Halle
Umweltamt der Stadt Halle
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Julius-Bremer Str. 10
Raum 705
39104 Magdeburg

2. Stellungnahmen

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Titel des Umweltberichtes/Maßnahmenprogramms zu dem Stellung genommen wird.

II.

Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Die Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne werden ab dem 22.12.2008 für die Dauer von insgesamt sechs Monaten auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne an den unter I.1 genannten Orten zur Einsicht aus (Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten; Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser in den Landkreisen Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel).

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser kann bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Titel des Bewirtschaftungsplanentwurfes zu dem Stellung genommen wird.

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Freileitung Nr. 7 Gardelegen - Kuppeltrafo Uchtsprünge

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Deetz	6,7
Uchtsprünge-Deetz	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

Vom 28.01.2009 bis zum 25.02.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2009 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2009

Die Verbandsversammlung hat am 19.11.2008 folgenden Wirtschaftsplan 2009 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.204.000	11.504.000	18.708.000
Ertrag	7.204.000	11.387.000	18.591.000
Jahresverlust	-	- 117.000	- 117.000

2. Vermögensplan

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 11.004.000 Euro veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.124.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 7.880.000 Euro Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen in 2009 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Januar 2009, Nr. 2

Umlage von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 Euro/Einwohner, insgesamt 1.364.894,35 Euro.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.


Osterburg, den 20.11.2008


Schröder
Geschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan 2009 für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 19.11.2008 beschlossene Wirtschaftsplan 2009 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Wirtschaftsplan 2009 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 19.02.2009 bis 05.03.2009 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 20.11.2008


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 28.03.2006 S.128) i.V.m. § 13 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 04.12.2008 den Wirtschaftsplan mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

1.	Es betragen	Gesamt
1.1	im Erfolgsplan die Erträge	6.776.900,00 Euro
	die Aufwendungen der Jahresgewinn / -verlust	6.772.900,00 Euro
		4.000,00 Euro
1.2	im Vermögensplan die Einnahmen	3.247.700,00 Euro
	die Ausgaben	3.247.700,00 Euro
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 Euro
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 Euro

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2009 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs.1 GKG LSA i.V.m. § 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2009 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 28.01. - 27.02.2009 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gardelegen, 04.12.2008

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2007 bis 31.12.2007

	gesamt in EURO
1.1. Bilanzsumme	56.458.130,90
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	52.369.103,95
- das Umlaufvermögen	4.085.709,13
- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	3.317,82
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	14.998.026,44
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	192.357,20
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	117.292,26
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	13.263.207,33
- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	609.726,99
- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.843.138,53
- die Rückstellungen	882.716,66
- die Verbindlichkeiten	14.544.594,49

- Rechnungsabgrenzungsposten	7.071,00
1.2. Jahresverlust	
1.2.1. Summe der Erträge	6.900.842,30
1.2.2. Summe der Aufwendungen	6.565.363,84
2. Verwendung des Jahresgewinnes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a1) zur Tilgung des Verlustvortrages (Trinkwasser)	165.885,80
a2) zur Tilgung des Verlustvortrages (Abwasser)	103.687,44
b) zur Einstellung der Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d1) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	
d2) auf neue Rechnung vortragen (Abwasser)	65.905,22
2.2. bei einem Jahresverlust	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) aus dem Haushalt der Aufgabenträger	

Der entstandene Gewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 103.687,44 Euro wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser wird in Höhe von 165.885,80 Euro zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet und der Gewinn in Höhe von 65.905,22 Euro wird auf neue Rechnung vortragen.

Die Bilanz wurde durch die WICOM AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 14.10.2008.

Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 entlastet.

Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2007 bis 31.12.2007 fest.

In der Zeit vom 28.01.2009 bis 27.02.2009 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

1. Änderungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

§ 8 Abs. 6 Pkt. 6 wird wie folgt ergänzt	
h) Chlorid (Cl ⁻)	500 mg/l
§ 8 Abs. 6 Pkt. wird wie folgt ergänzt	
c) Perfluorierte Tenside (PFT)	300 ng/l

Der folgende § wird eingefügt

§ 21 a

Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung

(1) Der Wasserverband ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Satzungen des Verbandes zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, das Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Schmutzwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserverband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

(3) Der Wasserverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Der Wasserverband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Wasserverband zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angeordnet wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Abs. 1 Satz 1	100.000,00 DM	wird durch 50.000 Euro ersetzt
§ 23 Abs. 2	50.000,00 DM	wird durch 25.000 Euro ersetzt

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

1. Änderungen der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Der § 9 und der § 18 werden wie folgt geändert:

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Der Baubetrag wird durch Bescheid berechnet und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig.

Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Bescheide sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als anerkannt.

- (2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| für Zahlungsaufforderung | 5,00 Euro |
| für Einzug durch Beauftragte | 15,00 Euro |
| für gerichtliche Mahnverfahren | 20,00 Euro. |

Daneben sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

- (3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 18

Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Auf die nach Ablauf des Berechnungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Wasserverband in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

- (3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Bescheide sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als anerkannt.

- (4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| für Zahlungsaufforderung | 5,00 Euro |
| für Einzug durch Beauftragte | 15,00 Euro |
| für gerichtliche Mahnverfahren | 20,00 Euro. |

Daneben sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

- (5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen (Verbandsatzung) vom 01.04.2006 in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.09.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Versammlung in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Gardelegen betreibt die Wasserversorgungsanlage als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Wasseranschlusssatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung.

- (2) Der Wasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
 - Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und
 - Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.

- (3) Neben den vorgenannten Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen ist eine Umsatzsteuer in Höhe der jeweils geltenden Steuersätze aufgrund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entrichten.

- (4) Sämtliche Beiträge und Gebühren, nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

- (5) Kostenerstattungen sind privatrechtliche Entgelte.

ABSCHNITT II Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Wasserverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;

- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen;

- c) bebaut sind.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem die Hauptversorgungsleitung verläuft (Hauptversorgungsleitungsgrundstück), und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptversorgungsleitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück bzw. im Fall von Buchst. c) der dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Friedhöfe, Camping- und Sportplätze), 75 v.H. der Grundstücksfläche,

- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;

- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) und b) überschritten wird;

- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Friedhöfe, Camping- und Sportplätze), wird ein Vollgeschoß angesetzt.

- (5) Ist ein Grundstück kleiner als 419 m², so werden mindestens 419 m² Grundstücksfläche für die Ermittlung der beitragsbezogenen Fläche zu Grunde gelegt.

- (6) Ist ein Grundstück größer als 925 m², so werden maximal 925 m² Grundstücksfläche für die Ermittlung der beitragsbezogenen Fläche zu Grunde gelegt.

§ 5 Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 2,50 Euro/m².

- (2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Trinkwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgesetzt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Der Baubeitrag wird durch Bescheid berechnet und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Bescheide sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als anerkannt.

- (2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro
für gerichtliche Mahnverfahren	20,00 Euro.

Daneben sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

- (3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

ABSCHNITT III Wassergebühr

§ 11 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Januar 2009, Nr. 2

für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und aus diesem Wasser entnehmen.

(2) Soweit der Aufwand durch Beiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab

(1) Die Wassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten Wasserzählers, die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Wasser.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Anschlussleitung nach DIN 1988 verlegt wird, als voller Monat berechnet.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Wasserverband unter Zugrundelegen der Verbrauchszahlen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, zum Beispiel durch einen Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

§ 13 Gebührensatz

(1) Für jedes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der jährlichen Grundgebühr wird nach der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers erhoben und beträgt:

1.1 bei einer Zählermessgröße bis QN 2,5	48,00 Euro jährlich
1.2 bei einer Zählermessgröße bis QN 6	60,00 Euro jährlich
1.3 bei einer Zählermessgröße über QN 6	156,00 Euro jährlich
1.4 bei Verbundzählern	360,00 Euro jährlich

Die Grundgebühr ist neben der Verbrauchsgebühr zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresgrundpreises.

(2) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die Abwasserleitung gelangt und zur Ermittlung des Wasserverbrauches aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

2.1 bei einer Zählergröße bis QN 2,5	19,20 Euro jährlich
2.2 bei einer Zählergröße bis QN 6	37,20 Euro jährlich

Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des Wasserverbandes Gardelegen der Zählergröße QN 2,5 und QN 6. Die Uhr bleibt Eigentum des Wasserverbandes Gardelegen.

Für die Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 26,00 Euro erhoben.

(3) Die Verbrauchsgebühr wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasserverbrauch 0,80 Euro

(4) Auf die Jahresverbrauchsgebühr werden 4 x jährlich Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(5) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers nach den entsprechenden Bestimmungen der Wasseranschlussverordnung des Wasserverbandes Gardelegen in der z.Zt. geltenden Fassung, dass der Wasserzähler falsch anzeigt, so hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf Erstattung der Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Verbrauchsgebühr für zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt. Der Wasserverband Gardelegen ist verpflichtet, die Eichfristen einzuhalten.

(6) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Wasserversorgerverband den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauches der letzten 3 Ableserzeiträume und den Angaben des Anschlussnehmers.

(7) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers der Wasserzähler zwischenzeitlich stillgelegt, so ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Anschlusses beträgt 50 Euro.

(8) Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre beträgt 15,00 Euro. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu entrichten.

(9) Für die Ermittlung von Pauschalen für Wasserverbräuche gelten folgende Pauschalrichtwerte: je im Haushalt lebender Person: 2,50 cbm/Monat

je Großvieheinheit: 1,80 cbm/Monat

(10) Die Verbrauchsgebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohre beträgt 0,80 Euro/m².

(11) Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 10,00 Euro.

Es kann ein Sicherheitsbeitrag von 300 Euro erhoben werden.

(12) Für die Vorhaltungen von Einrichtungen des Feuerschutzes (Feuerschutzhydranten usw.) wird von den Mitgliedergemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 13 Euro je Hydrant erhoben; technische Hydranten werden nicht berechnet.

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In den Fällen des § 13 Abs. 8 und 9 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 Abs. 8 und 9 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 Abs. 8 und 9 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres so wird die Grundgebühr (§ 13 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

§ 16 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

§ 17 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Berechnungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Wasserverband in dem Bescheid zur Jahresverbrauchsabrechnung nach der Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Trinkwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Bescheide sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als anerkannt.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro
für gerichtliche Mahnverfahren	20,00 Euro.

Daneben sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

ABSCHNITT IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sind dem Wasserverband zu erstatten.

§ 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beginn der Maßnahme.

§ 19 Kostenregelung für die Anschlussleitung

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:

a) für die Herstellung der Anschlussleitung bis 20 m innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks werden berechnet:

Anschlussnennweite bis 25 mm (1")	1.000,00 Euro
Anschlussnennweite bis 40 mm (1,5")	1.200,00 Euro
Anschlussnennweite bis 50 mm (2")	1.400,00 Euro

Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 20 m im öffentlichen Verkehrsraum werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

b) für die Herstellung der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Wasserzähler (als Leitungs- bzw. Rohrgrabenlänge gemessen) werden berechnet:

Materialkosten einschließlich Verlegung:

Anschlussnennweite bis 25 mm	3,00 Euro/m
Anschlussnennweite bis 40 mm	5,00 Euro/m
Anschlussnennweite bis 50 mm	8,00 Euro/m

Erdarbeiten:

Rohrgraben bis Anschlussnennweite 50 mm 13,00 Euro/m

Oberflächenbefestigung nach Aufwand

Der Grundstückseigentümer kann die Erdarbeiten für den Rohrgraben auf seinem eigenen Grundstück und die Oberflächenbefestigung selbst vornehmen. Dann werden die Erdarbeiten und die Oberflächenbefestigung nicht berechnet.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 50 mm Nennweite sind dem Wasserverband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Für den Einbau von Wasserzählerschächten sind die dem Wasserverband entstehenden Kosten einschließlich des Materials zu erstatten.

(4) Die Beitragsregelung für angeschlossene Weidegrundstücke mit späterer Verwendung für einen Hausanschluss regelt sich nach der zur Zeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung, abzüglich der geleisteten Zahlungen.

(5) Der Wasserverband kann auf die künftigen Anschlusskosten angemessene Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (Antragstellung) begonnen worden ist.

(6) Nach den vom Wasserverband festgestellten Preisen sind ferner zu erstatten:

- Kosten für Bauanschlüsse und Erneuerungen sowie Änderungen der Anschlussleitungen, die auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommen werden sollen.

- Kosten für die Wiederherstellung eines stillgelegten Anschlusses.

- Die Erdarbeiten bei Erneuerung der Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum und auf dem privaten Grundbesitz.

§ 20 Fälligkeit

Gebühren und Beiträge werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

ABSCHNITT V Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Gebühren und Beiträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

§ 22 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beiträge erforderlich ist.

(2) Der Wasserverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben nach Aufforderung durch den Wasserverband die Zählerstände der zu ihren Grundstücken gehörenden Wasserzähler festzustellen und dem Wasserverband auf dazu vorbereiteten Antwortkarten mitzuteilen.

§ 23 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als die Hälfte des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder erniedrigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Wasserverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 22 und 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §§ 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA)

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Wasserabgabensatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

gez. Rötz

Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Januar 2009, Nr. 2

Wasserverband Gardelegen

Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Gardelegen (WVG) vom 17.11.2006 (genehmigt am 27.07.2007) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) und über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasseranschlussatzung) eine öffentliche Einrichtung zur

a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben

(2) Der Wasserverband Gardelegen ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung der Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 17.11.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.

Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 17.11.2006 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Grundstücksverfügungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der Wasserverband Gardelegen kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Gardelegen den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Gardelegen gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rötz

Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1 zur Ausschlussatzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserkonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Altmersleben	Butterhorst	Kastanienstrasse 1	Altmersleben	7	53/6
Altmersleben	Butterhorst	Kastanienstrasse 3	Altmersleben	7	119/17
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 1	Altmersleben	7	121/17
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 2	Altmersleben	7	131/5
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 3	Altmersleben	7	231/119
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 6	Altmersleben	7	165/130
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 7	Altmersleben	7	119/15
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 8	Altmersleben	7	130/4
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 8a	Altmersleben	7	130/5
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 9	Altmersleben	7	53/5
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 11	Altmersleben	7	53/4
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 12	Altmersleben	7	130/1
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 13	Altmersleben	7	53/1
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 14	Altmersleben	7	88
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 15	Altmersleben	7	53/2
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 16	Altmersleben	7	233/87
Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 17	Altmersleben	7	53/3

Altmersleben	Butterhorst	Kreuzannenstrasse 18	Altmersleben	7	232/87
Berge		Dorfstr. 68	Berge	3	463/10
Berge		Kahnberg	Berge	5	89/3
Breitenfeld	Försterei		Breitenfeld	5	56
Engersen	Klein-Engersen	Heidberg 1	Engersen	9	72/2
Engersen	Klein-Engersen	Heidberg 2	Engersen	9	72/4
Engersen	Klein-Engersen	Poststrasse 5	Engersen	7	301/6
Engersen		Bahnhofstrasse 13	Engersen	6	27/1
Engersen		Bahnhofstrasse 18	Engersen	11	225
Engersen		Bahnhofstrasse 20	Engersen	6	232/2
Estedt		Chausseestrasse 3	Estedt	8	713/29
Gardelegen	Ipspe	Drögemühle	Gardelegen	18	298/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 1	Gardelegen	18	436/143
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 2	Gardelegen	18	217/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 4	Gardelegen	18	324/0
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 5	Gardelegen	18	113/3
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 6	Gardelegen	18	485/113
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 7	Gardelegen	18	323
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 8	Gardelegen	18	113/2
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 10	Gardelegen	18	322
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 11	Gardelegen	18	160/2
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 12	Gardelegen	18	320/107
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 13	Gardelegen	18	483/159
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 15	Gardelegen	18	105/2
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 16	Gardelegen	18	104/2
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 17	Gardelegen	18	319/000
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 18	Gardelegen	18	486/103
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 19	Gardelegen	18	157/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 21	Gardelegen	18	99/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 22	Gardelegen	18	96/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 23	Gardelegen	18	472/162
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 24	Gardelegen	18	86/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 25	Gardelegen	18	152/0
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 26	Gardelegen	18	82
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 27	Gardelegen	18	150/0
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 28	Gardelegen	18	80/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 29	Gardelegen	18	148/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 30	Gardelegen	18	79/3
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 31	Gardelegen	18	147/0
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 32	Gardelegen	18	77/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 33	Gardelegen	18	146/0
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 34	Gardelegen	18	75/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 35	Gardelegen	18	480/145
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 37	Gardelegen	18	72/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 38	Gardelegen	18	4/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 39	Gardelegen	18	135/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 40	Gardelegen	18	10/0
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 42	Gardelegen	18	473/131
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 43	Gardelegen	18	474/131
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 44	Gardelegen	18	14/1
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 45	Gardelegen	18	120/2
Gardelegen	Ipspe	Ipspe Dorfstrasse 46	Gardelegen	18	18/1
Gardelegen	Mahn-u.Gedenkstätte	Ipsenschibbe	Gardelegen	18	116/1 u. 317
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 1	Gardelegen	35	186/72
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 1a	Gardelegen	35	60/5
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 2	Gardelegen	35	60/4
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 4	Gardelegen	35	193/33
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 4a	Gardelegen	35	206
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 5	Gardelegen	35	207
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 6	Gardelegen	35	52/1
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 7	Gardelegen	35	195/120
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 8	Gardelegen	35	147/17
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 9	Gardelegen	35	139/1
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 9a	Gardelegen	35	191/136
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 10	Gardelegen	35	192/136
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 11	Gardelegen	35	67/1
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 12	Gardelegen	35	69/1
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 13	Gardelegen	35	60/6
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 14	Gardelegen	35	204/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 15	Gardelegen	35	205/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 15a	Gardelegen	35	210/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 16	Gardelegen	35	211/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 17	Gardelegen	35	190/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 18	Gardelegen	35	93/1
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 18	Gardelegen	35	200/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 18	Gardelegen	35	201/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 19	Gardelegen	35	203/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 20	Gardelegen	35	202/132
Gardelegen	Ziepel	Hoppenmühle	Gardelegen	38	13/1
Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 0		Gardelegen	14	344
Gardelegen	Ackendorfer Landstr. 21 A		Gardelegen	14	913/7
Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 13a		Gardelegen	14	758/61
Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 13b		Gardelegen	14	343
Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 17		Gardelegen	14	795/54
Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 19		Gardelegen	14	50/1
Gardelegen	Buchhorstweg		Gardelegen	11	259/80
Gardelegen	Flugplatz Gardelegen		Gardelegen	13	110/24
Gardelegen	Am Segelflugplatz		Gardelegen	13	107/18
Gardelegen	Ziepeler Weg 10		Gardelegen	15	199
Gardelegen	Ziepeler Weg 20		Gardelegen	15	714
Gardelegen	Kuhschlagweg (Gartengrund)		Gardelegen	6	23
Gardelegen	Klammstieg		Gardelegen	14	786/238
Gardelegen	Die Wüste Breite		Gardelegen	2	36/7
Gardelegen	Die Wüste Breite		Gardelegen	2	271/42
Hottendorf	Luthäne		Hottendorf	5	4/2
Hottendorf	Luthäne		Hottendorf	5	96/28
Hottendorf	Luthäne		Hottendorf	6	49/33
Hottendorf	Luthäne		Hottendorf	6	98/26
Jävenitz	Jäskau	Dorfstr. 1	Jävenitz	4	14/2
Jävenitz	Jäskau	Jäskau 2	Jävenitz	4	16/2
Jävenitz	Jäskau	Jäskau 3	Jävenitz	4	88/18
Jävenitz	Jäskau	Lindstedter Str.	Jävenitz	3	18/32
Jävenitz	MLZB LSA (Munitionslager)		Jävenitz	5	18/10
Jävenitz	Potimmelberg		Jävenitz	10	11/5
Jeggau	Eigentum	73	Jeggau	6	72/4
Jeggau	Eigentum	78	Jeggau	1	120/39
Jeggau	Eigentum	80	Jeggau	1	120/34
Jeggau	Eigentum	80	Jeggau	6	136
Jerchel	Jeseritzer Strasse 8		Jerchel	4	313/29
Jerchel	Jeseritzer Strasse 9		Jerchel	3	35/1
Jerchel	Stammkaveln		Jerchel	8	212/2
Kakerbeck	Jemmeritz	Alt-Jemmeritz 1	Kakerbeck	2	21/7
Kakerbeck	Brüchau	Dorfstraße 1	Kakerbeck	4	176/9
Kalbe (Milde)	Bühne	Kalbenser Strasse	Kalbe	3	106/18

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Januar 2009, Nr. 2

Kalbe (Milde)	Vahrholz	Galgenbergstr. 12	Kalbe	4	3/3
Kalbe (Milde)	Vahrholz	verlängerte Sandstraße	Kalbe	2	36/2
Letzlingen	Im Wald	Gardelegener Str. 7	Letzlingen	2	223/4
Letzlingen	Im Wald	Gardelegener Str. 9	Letzlingen	2	222/4
Letzlingen	Im Wald	Gardelegener Str. 11	Letzlingen	2	221/4
Letzlingen		Gardelegener Str.4	Letzlingen	2	233/23; 235/23
Mieste	Himmelreich	3	Mieste	1	49
Mieste	Himmelreich	1	Mieste	1	13/5
Mieste	Himmelreich	1	Mieste	2	16/9
Mieste	Hopfenhorst	2	Mieste	7	319/69
Mieste	Krügerhorst	7	Mieste	9	299/76
Mieste	Krügerhorst	3	Mieste	8	255/78
Mieste	Krügerhorst	4	Mieste	8	256/82
Mieste	Krügerhorst	5a	Mieste	8	257/90
Mieste	Krügerhorst	1a	Mieste	6	124. 68/1
Mieste	Krügerhorst	2	Mieste	8	254/72
Mieste	Krügerhorst	1	Mieste	6	219
Mieste	Krügerhorst	6	Mieste	9	203/68
Mieste	Krügerhorst	8	Mieste	9	296/48
Mieste	Lenz II	2	Mieste	1	121/22
Mieste	Lenz II	3	Mieste	1	20/2
Mieste	Werder	1	Mieste	11	5
Mieste	Werder	2	Mieste	11	9/6
Mieste	Wernitz	Breiteiche	Wernitz	6	130/18
Mieste	Wernitz	Breiteiche 1	Wernitz	6	122/5
Mieste	Wernitz	Breiteiche 2	Wernitz	6	119/1
Mieste	Wernitz	Breiteiche 3	Wernitz	5	195/12
Mieste	Wernitz	Breiteiche 4	Wernitz	5	145/19
Mieste	Wernitz	Breiteiche 6	Wernitz	5	84/2
Mieste		Der Baumbusch	Mieste	4	29
Miesterhorst	Taterberg		Miesterhorst	1	57/3
Miesterhorst	Taterberg		Miesterhorst	1	178/58
Miesterhorst	Taterberg		Miesterhorst	1	248/61
Miesterhorst	Taterberg		Miesterhorst	1	243/54
Miesterhorst	Taterberg		Miesterhorst	1	115/56
Miesterhorst	Taterberg	Oebisfelder Strasse 8	Miesterhorst	3	329/7
Miesterhorst	Taterberg	Buschstrasse 33	Miesterhorst	5	238/14
Peckfitz	Waldsiedlung		Peckfitz	2	38/1
Sachau	Breiteiche	1	Sachau	2	8/1
Sachau	Breiteiche	2	Sachau	1	2/2
Sachau	Breiteiche	2	Sachau	1	2/4
Sachau	Breiteiche	3	Sachau	1	13/1
Sachau	Breiteiche	4	Sachau	1	45/2
Sachau	Breiteiche	5	Sachau	1	45/1
Sachau	Breiteiche	6	Sachau	1	82/23
Sachau	Breiteiche	7	Sachau	1	27/1
Sachau	Breiteiche	8	Sachau	1	40/1
Sachau	Kämeritz	2	Sachau	6	5/1
Sachau	Kämeritz	3	Sachau	6	24/1
Sachau	Kämeritz	5	Sachau	6	12/1
Sachau	Kämeritz	6	Sachau	6	23/3
Sachau	Kämeritz	9	Sachau	4	37/1
Sachau	Kämeritz	11	Sachau	6	1/3
Sachau	Kämeritz	12	Sachau	6	1/6
Solpke	Bahnhof	stillgelegt	Solpke	2	40/17
Solpke	Ziegelei		Solpke	6	68/1
Solpke	Ziegelei		Solpke	6	66/1
Solpke	Kolonie	1	Solpke	2	95/10
Wanefeld	Finkenbucht	1	Wanefeld	6	80/1
Wanefeld	Kenzdorf		Wanefeld	8	28/6
Wanefeld	Neue Mühle		Wanefeld	10	110/13
Wanefeld		Zum Seerabenweg 1	Wanefeld	2	8/4
Wernstedt	Neuwernstedt	3	Wernstedt	5	135/49
Wernstedt	Neuwernstedt	3	Wernstedt	5	134/49
Wernstedt	Neuwernstedt	3	Wernstedt	5	374/51
Wernstedt	Neuwernstedt	4	Wernstedt	5	142/53
Wernstedt	Neuwernstedt	5	Wernstedt	5	375/51
Wernstedt	Neuwernstedt	6	Wernstedt	5	54/9
Wernstedt	Neuwernstedt	9	Wernstedt	5	376/51
Wernstedt	Neuwernstedt	13	Wernstedt	5	373/51
Wernstedt		Dorfstraße 26	Wernstedt	3	310/4
Wiepke	Rote Krug	1	Wiepke	2	288/3
Wiepke	Rote Krug	5	Wiepke	2	378/178
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg 21	Zichtau	3	304/4
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg 10	Zichtau	3	305/1
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg 11	Zichtau	3	309/2
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg 12	Zichtau	3	309/3
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg 13	Zichtau	3	309/7
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/8
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/2
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/3
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/4
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/5
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/6
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/9
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/9
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/17
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/18
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/22
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/23
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	315
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	316
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	304/3
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/8
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	304/2
Zichtau	Bungalowsiedlung	Steinweg	Zichtau	3	309/11
Zichtau	Bungalowsiedlung	An der Landstraße	Zichtau	3	309/5
Zichtau	Bungalowsiedlung	An der Landstraße	Zichtau	3	309/6

Anlage 2 zur Ausschlussatzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserkonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gardelegen		Magdeburger Landstraße	Gardelegen	29	119/4
Gardelegen		Magdeburger Landstraße	Gardelegen	29	408/119
Gardelegen		Magdeburger Landstraße	Gardelegen	29	410/119
Gardelegen		Bismarker Str. (Friedhof)	Gardelegen	6	97
Gardelegen		Am Burgwall 12 a	Gardelegen	16	659/1
Gardelegen		Stendaler Chaussee 14	Gardelegen	5	28/51
Gardelegen		Stendaler Chaussee 12	Gardelegen	5	28/56

Gardelegen	Stendaler Chaussee 8	Gardelegen	5	254
Gardelegen	Stendaler Chaussee 14	Gardelegen	5	215
Gardelegen	Kiefernweg 12	Gardelegen	29	176
Gardelegen	Kiefernweg 8	Gardelegen	5	36/5
Gardelegen	Stendaler Chaussee 16	Gardelegen	5	260
Jävenitz	Am Wald 10	Jävenitz	8	549/23
Jävenitz	Am Wald 12	Jävenitz	8	532/23
Jävenitz	Am Wald 13	Jävenitz	8	542/23
Jävenitz	Im Lanken	Jävenitz	8	88/3
Kalbe (Milde)	Straße der Jugend	Kalbe	22	1/1
Kalbe (Milde)	Vahrholzer Str.	Kalbe	6	182/2
Kalbe (Milde)	Vahrholzer Str. 26	Kalbe	6	166/2
Kalbe (Milde)	Vahrholzer Str. 34	Kalbe	6	251/2
Kalbe (Milde)	Vahrholzer Str. 36	Kalbe	6	233/2, 235/2, 245/2
Kalbe (Milde)	Vahrholzer Str. 38	Kalbe	6	235/2, 229/2, 242/2
Kalbe (Milde)	Vahrholzer Str. 44	Kalbe	6	27
Kalbe (Milde)	Vahrholzer Str. 52	Kalbe	16	31/2
Kloster-Neuendorf Mühle	Jävenitzer Straße 40	Kl.Neuendorf	3	484/206
Kloster-Neuendorf	Letzlinger Weg 2	Kl.Neuendorf	3	542/336
Mieste	Am Freibad 11	Mieste	5	422/279
Potzehne	Am Dorn 9a	Potzehne	2	6/64
Schwiesau	Zichtauer Str. 7	Schwiesau	4	329/6
Wiepke	Dorfstraße 14	Wiepke	3	396/38
Kalbe	Vahrholzer Str. 50	Kalbe	16	34: 35
Kakerbeck	Dorfstrasse 7	Kakerbeck	2	153

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31